

Kreisschreiben an die Mitglieder und  
Vorstandsmitglieder von PBS

Bern, 24. März 2020

**COVID-19: Informationen über die neusten Entwicklungen**

Liebe Verbandsmitglieder  
Liebe Vorstandsmitglieder  
Sehr geehrte Damen und Herren

In Ergänzung und Aktualisierung unseres Orientierungsschreibens vom 19. März 2020 lassen wir Ihnen nachstehend Ausführungen zu folgenden Themen zukommen.

1. Erweiterung der Kurzarbeit
2. Hilfe bei Erwerbsausfällen für Selbständige
3. Massnahmen zur Verbesserung der Liquidität
4. Liquiditätspuffer bei den Sozialversicherungen und Steuern
5. Rechts- bzw. Fristenstillstand
6. Entschädigung für Eltern ohne Kinderbetreuung
7. Entschädigung für Personen unter behördlicher Quarantäne

**1. Erweiterung Kurzarbeit**

Der Bund hat in seiner Verordnung die Kurzarbeit erweitert. Neu werden auch für Lernende, temporär Angestellte und Mitarbeitende mit befristeten Arbeitsverhältnissen Kurzarbeitsentschädigungen ausbezahlt. Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für Arbeitnehmer(innen) in arbeitgeberähnlichen Funktionen ausgerichtet werden (z. B. als Gesellschafter einer GmbH und deren Partner, Ehefrau). Jedoch liegt die maximal mögliche Entschädigung nur bei **CHF 3'320.– pro Monat** bei einem Pensum von 100%, was nach unserer Ansicht absolut ungenügend ist. Weiterhin nicht anspruchsberechtigt sind:

- Arbeitnehmer(innen), die das Rentenalter erreicht haben
- Personen in gekündigtem Arbeitsverhältnis
- Arbeitnehmer mit nicht bestimmbar Arbeitsausfall (z. B. Arbeitnehmer auf Abruf)
- Selbständigerwerbende (Einzelunternehmer, Gesellschafter einer Personengesellschaft) - siehe dazu aber Ziff. 2 nachfolgend)

Die Karenzfrist wird von einem Tag auf 0 Tage gesenkt und somit entfällt eine Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen komplett. Ebenso müssen Mitarbeiter nicht zuerst ihre Überstunden kompensieren, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.

Ebenso ist eine Bevorschussung der Kurzarbeitsentschädigung beabsichtigt.

Nachdem die Voranmeldung auf Kurzarbeit an die kantonal zuständige Behörde eingereicht wurde, ist die Kurzarbeit noch nicht geltend gemacht. Unternehmen müssen bis spätestens **drei Monate** nach Ablauf der Abrechnungsperiode (üblicherweise entspricht eine Abrechnungsperiode einem Kalendermonat) die Kurzarbeit beantragen. Das Abrechnungsformular kann unter folgendem Link angerufen werden:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kurzarbeitsentschaedigung.html/>

## **2. Hilfe bei Erwerbsausfällen für Selbständige**

Selbständig Erwerbende (Einzelunternehmer, Gesellschafter einer Personengesellschaft), welche aufgrund der Massnahmen des Bundes gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2 (Veranstaltungsverbot, Betriebsschliessung) Erwerbsausfälle erleiden, haben ab dem 17. März 2020 bis zum Ende des Ausfalls Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung entspricht 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens.

Als Basis für die Anspruchsberechnung dient das Erwerbseinkommen gemäss der letzten rechtskräftigen AHV-Verfügung. War dieser beispielsweise CHF 54'000.–, so ergibt dies ein Taggeld von CHF 120.– pro Tag (CHF 54'000.– x 80% / 360). Das maximal mögliche Taggeld ist CHF 196.– pro Tag, analog zur Mutterschaftsentschädigung. Selbständige mit einem höheren Jahreseinkommen als CHF 88'200.– erhalten somit das darüberhinausgehende Einkommen nicht vergütet.

Selbständige, welche bereits Taggelder von anderen Versicherungen beziehen oder beispielsweise eine Entschädigung aus einer Epidemie-Versicherung erwarten, haben keinen Anspruch auf diese Entschädigung.

Jeder selbständig Erwerbende muss seinen Anspruch bei der Ausgleichskasse geltend machen, bei der er angeschlossen ist. Die Entschädigung wird nicht automatisch vergütet.

Gemäss Bundesamt für Sozialversicherungen BSV dürfen Entschädigungen erst angemeldet und ausbezahlt werden, „wenn das System voll funktioniert“. Das BSV spricht von **Anfang bis Mitte April 2020**. Jedoch preschen einzelne Ausgleichskassen bereits vor und werden in den nächsten Tagen Formulare zur Geltendmachung versenden.

## **3. Massnahmen zur Verbesserung der Liquidität**

Neben den Massnahmen des Bundes, welche einige Zeit dauern, bis sie wirksam werden, empfehlen wir Ihnen allenfalls das Gespräch mit Vermietern und Lieferanten zu suchen und allenfalls spätere Bezahlungen auszuhandeln. Ebenso verweisen wir auf die Bürgschaftsgenossenschaften gemäss unserem letzten Rundschreiben vom 19. März 2020.

### **Überbrückungskredite**

Der Bund möchte Unternehmen unkompliziert Kredite bis zu 10% des Umsatzes gewähren, wobei Kredite bis zu CHF 500'000.– zu 100% vom Bund abgesichert werden sollen. Höhere Beträge sollen vom Bund zu 85% garantiert werden. Das Programm soll auf den bestehenden Bürgschaftsgenossenschaften aufbauen und die Banken als Kreditgeber einbeziehen. Zurzeit ist eine Notverordnung in Bearbeitung und Fragen zum konkreten Vorgehen werden frühestens am **25. März 2020** erwartet.

#### **4. Liquiditätspuffer bei den Sozialversicherungen und Steuern**

Für Beitragsrechnungen an die AHV/IV/EO/ALV wird ein zinsloser Zahlungsaufschub gewährt. Ebenso sollen für die direkte Bundessteuer, die Mehrwertsteuer und weitere Steuern die Möglichkeit der Erstreckung der Zahlungsfristen bestehen. Die Verzugszinsen sind von 21. März 2020 bis 31. Dezember 2020 auf 0% gesenkt.

Ausserdem sind Unternehmen und Selbständige angehalten, die Akontobeiträge zu überprüfen und wenn nötig an die effektiven Gegebenheiten anzupassen (Meldung an die zuständige Ausgleichskasse).

#### **5. Rechtsstillstand gemäss SchKG und Fristenstillstand**

Vom 19. März 2020 bis und mit 04. April 2020 dürfen Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden.

Seit dem 21. März 2020 stehen behördlich oder gerichtlich angeordnete Fristen ab dem 21. März 2020 bis und mit 19. April 2020 still, soweit das jeweilige Verfahrensrecht einen Fristenstillstand über Ostern kennt. Achtung: Einzelne kantonale Verwaltungsverfahren kennen keinen Fristenstillstand. Informieren Sie sich im Einzelfall darüber, ob ein Fristenstillstand gilt oder nicht.

#### **6. Entschädigung für Eltern ohne Kinderbetreuung**

Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die aufgrund des Coronavirus ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Kinderbetreuung nicht mehr gewährleistet ist, haben Anspruch auf ein Taggeld, das 80% ihres Lohnes entspricht, aber von maximal CHF 196.– pro Tag. Es gibt kein Anrecht auf die Entschädigung, wenn die Eltern ihrer Arbeit auch aus dem Homeoffice nachgehen können oder eine andere Versicherungsleistung vorliegt. Grundsätzlich haben aber beide Elternteile Anspruch auf die Leistung. Pro Erwerbstag kann jedoch nur ein Taggeld beansprucht werden.

Frühestens kann der Anspruch ab dem 19. März 2020 gelten gemacht werden und er endet, wenn eine Betreuungslösung gefunden wurde oder die Massnahmen zur Bekämpfung vom Coronavirus enden.

Für die Geltendmachung ist die AHV-Ausgleichskasse zuständig und überweist die Beträge direkt an die Eltern. Für beide Elternteile ist immer nur eine Ausgleichskasse zuständig. Das nötige Antragsformular ist leider noch nicht verfügbar.

#### **7. Entschädigung für Personen wegen einer Quarantänemassnahme**

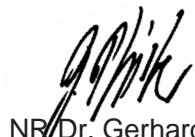
Unselbständig Erwerbende, welche behördlichen Quarantänemassnahmen unterliegen und keine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber oder andere Taggelder erhalten, können bei der Ausgleichskasse einen Antrag auf Entschädigungen stellen, sofern sie in der Schweiz wohnhaft oder erwerbstätig sind. Die Entschädigung wird frühestens für Tage nach dem 17. März 2020 ausbezahlt und endet mit der Aufhebung der Quarantäne oder aber, sobald 10 Taggelder ausbezahlt worden sind. Wie bei der EO entspricht das Taggeld 80% des letzten Lohnes, aber maximal CHF 196.– pro Tag.

Die Formulare für den Antrag sind noch nicht verfügbar und es ist gegenwärtig noch nicht möglich, eine Entschädigung anzumelden.


\* \*  
\*

Wir hoffen, Ihnen mit diesen rechtlichen Darlegungen zu dienen und stehen Ihnen im Einzelfall gerne für eine rechtliche Einschätzung zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



NR/Dr. Gerhard Pfister  
Präsident PBS



Markus Fischer  
Sekretär PBS

Quellenhinweise:

- auf Deutsch: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78515.html>;
- auf Französisch: <https://www.admin.ch/gov/fr/accueil/documentation/communiqués.msg-id-78515.html>;
- auf Italienisch: <https://www.admin.ch/gov/it/pagina-iniziale/documentazione/comunicati-stampa.msg-id-78515.html>.